

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 1972	Nummer 23
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	14. 1. 1972	Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes	398
20310	19. 1. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen vom 30. 4. 1971)	398
20310	19. 1. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 2k zum BAT vom 30. 4. 1971	400
21703	1. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	401
2320 238	8. 1. 1972	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche und wohnungsaufsichtliche Behandlung von Unterküften für Arbeitnehmer	401
238 2320	8. 1. 1972	RdErl. d. Innenministers Wohnungsaufsicht	403
7130	2. 2. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches; Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	405
79022	3. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Grundsätze für die Bildung und Anerkennung von Forstbetriebgemeinschaften im Lande Nordrhein-Westfalen	405
79032	30. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die maschinelle Holzbochung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen — HVM 72 —	406
8300	3. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes	409

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Innenminister		
31. 1. 1972	RdErl. — Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes; Bezeichnung der während der Übergangszeit zuständigen Registerbehörden	410
1. 2. 1972	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	410
Personalveränderungen		
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	411
	Innenminister	411
	Berichtigung zu Personalveränderungen des Innenministers (MBl. NW. 1971 S. 1844)	412

I.

2030

**Verwaltungsverordnung
zum beamtenrechtlichen Teil des
Landesbeamtengesetzes
Vom 14. Januar 1972**

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410), — SGV. NW. 2030 — und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316) — SGV. NW. 312 — wird zur Ausführung des beamtenrechtlichen Teils des Landesbeamtengesetzes vom Innenminister und Finanzminister bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBl. NW. 2030) wird wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 6 werden wie folgt geändert:

a) Die VV 2.31 erhält folgende Fassung:

2.31 Zur Prüfung, ob der Bewerber vorbestraft ist, ist er aufzufordern, ein Führungszeugnis beizubringen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so kann das Führungszeugnis von der Behörde unmittelbar angefordert werden. Ist das Führungszeugnis zeitlich beschränkt, so ist von dem Bewerber außerdem eine Erklärung nach der Anlage zu verlangen. Das den obersten Landesbehörden nach § 39 Bundeszentralregistergesetz zustehende Recht, unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu erhalten, bleibt unberührt.

b) In der VV 5 werden in Satz 2 das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ und die Worte „§ 36 a Abs. 2 RHO“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 LHO“ ersetzt.

2. In der Anlage zur VV 2.31 zu § 6 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich

1. nach § 51 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) mich als unbestraft bezeichnen darf und den einer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren brauche, wenn die Verurteilung nicht im Zentralregister einzutragen oder in diesem zu tilgen oder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist und

2. nach § 51 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes verpflichtet bin, gegenüber einer obersten Landesbehörde auch über nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmende Verurteilungen-Auskunft zu geben.

3. In der VV 4 zu § 42 werden in Satz 2 die Worte „§ 10 Abs. 2 LBesG mit der BV Nr. 2 dazu“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2 BBesG“ ersetzt.

4. In der VV 1.2 zu § 45 werden in Satz 3 die Worte „§ 10 LBesG“ durch die Worte „§ 10 BBesG“ ersetzt.

5. In der VV 1.2 zu § 47 wird in Satz 3 der Klammerhinweis „(§ 47 Abs. 2 Satz 1)“ durch den Hinweis „(§ 47 Abs. 3 Satz 1)“ ersetzt.

6. In der VV 4.1 zu § 84 werden in Satz 1 die Worte „§ 54 Reichshaushaltsordnung und § 66 Reichswirtschaftsbestimmungen niedergeschlagen“ durch die Worte „§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung“ ersetzt.

7. Die VV zu § 98 werden wie folgt geändert:

a) In der VV 1.1 werden hinter dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ ein Komma und die Worte „vermögenswirksame Leistungen“ eingefügt.

b) In der VV 1.2 werden die Worte „§ 54 Reichshaushaltsordnung und den §§ 66, 67 Reichswirtschaftsbestimmungen“ durch die Worte „§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Landeshaushaltsordnung“ ersetzt und die Worte

„v. 26. Januar 1964 (GS. NW. S. 614/SGV. NW. 630)“ gestrichen.

c) In der VV 3.3 werden in Satz 4 Buchstabe a in der Klammer die Worte „Verheiratung eines kinderzuschlagsberechtigten Kindes;“ gestrichen.

8. In der VV 1.2 zu § 99 werden in Satz 1 in der Klammer die Worte „Teilnahme an der Regelbeförderung“ gestrichen.

9. Die VV zu § 102 werden wie folgt geändert:

a) In der VV 1.22 werden in Satz 2 die Worte „Ermittlungsakten vor Abschluß des Verfahrens,“ durch die Worte „Vorgänge über noch nicht abgeschlossene Verwaltungsermittlungen,“ ersetzt.

b) Der VV 3.1 wird als Satz 2 angefügt:
Das gilt entsprechend für Mitteilungen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten.

c) In der VV 3.3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Anzeigen über das außerdienstliche Verhalten des Beamten, die Anlaß zu disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Ermittlungen oder zu Maßnahmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geben sind mit der abschließenden Entscheidung zu den Personalakten zu nehmen.

d) In der VV 4.1 werden hinter dem Wort „soweit“ die Worte „in der Tilgungsverordnung oder“ eingefügt und die Worte „und 4.3“ gestrichen.

e) Die VV 4.3 erhält folgende Fassung:
4.3 Auf Fehler oder Entstellungen in Schriftstücken der Personalakten ist erforderlichenfalls in einem Vermerk hinzuweisen; Änderungen in dem betreffenden Schriftstück sind unzulässig.

— MBl. NW. 1972 S. 398.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte an Theatern und Bühnen vom 30. 4. 1971)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.43
— IV 1 — u. d. Innenministers
— II A 2 — 7.21.18 — 8/72 — v. 19. 1. 1972

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte an Theatern und Bühnen)
vom 30. April 1971**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ist Teil II in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In Abschnitt H werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:
In der Vergütungsgruppe Vc die Fallgruppen 1, 2 und 5,
in der Vergütungsgruppe VIb die Fallgruppen 2, 3, 5, 9, 10, 12 bis 16,
in der Vergütungsgruppe VII die Fallgruppen 2, 4, 11 bis 13, 15 bis 18,
in der Vergütungsgruppe VIII die Fallgruppen 5, 6, 8, 9 und 13.
2. Abschnitt H wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Vergütungsgruppe Vb wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
 1. Beleuchtungsobermeister an Theatern und Bühnen, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
 2. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
 4. Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
 - bb) Das bisherige einzige Tätigkeitsmerkmal wird Fallgruppe 3.
 - b) Die Vergütungsgruppe Vc wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
 1. Beleuchtungsmeister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
 2. Beleuchtungsobermeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
 3. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
 5. Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 22)
 - bb) Die Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 4. Die Zahl „90“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.
 - cc) Die Fallgruppe 4 wird Fallgruppe 7.
 - c) Die Vergütungsgruppe VIb wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
 2. Beleuchtungsmeister an Theatern und Bühnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
 4. Gewandmeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
 8. Modellbauer an Theatern und Bühnen, die sich aus der Vergütungsgruppe VII durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 20)
 9. Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 22)
 10. Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
 - bb) Die Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 4. Die Zahl „90“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.
 - cc) Die Fallgruppe 4 wird Fallgruppe 7.
6. Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
8. Theatermeister (Bühnenmeister) mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 13 an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungsdiensten beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)
9. Theaterobermeister (Bühnenobermeister).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
10. Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)
11. Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezierern ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 15 und 22)
12. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

11. Rüstmeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
13. Theatermeister (Bühnenmeister).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)
14. Theaterschuhmachermeister.
15. Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 15 und 22)
16. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägig anerkannten Lehrberuf sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

bb) Die Fallgruppen 4, 7, 8 und 11 werden Fallgruppen 3, 6, 7 und 12.

cc) Die Fallgruppe 6 wird Fallgruppe 5. Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.

d) Die Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

9. Requisitenmeister.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

10. Rüstmeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

12. Theaterschuhmachermeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.

13. Theatertapeziermeister.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

14. Theatertontechniker (Elektroakustiker).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

bb) Die Fallgruppen 3, 5 bis 10, 14 und 19 werden Fallgruppen 2, 3 bis 8, 11 und 15.

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. April 1971 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. April 1971 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT (Bund/TdL) bzw. § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT (VKA) höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in der Vergütungsgruppe VII in derselben Tätigkeit zurückgelegte Zeit.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Mainz, den 30. April 1971

— MBI. NW. 1972 S. 398.

20310

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung der Anlage 2k zum BAT vom 30. 4. 1971

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2

— IV 1 — u. d. Innenministers

— II A 2 — 7.21.18 — 8/72 — v. 19. 1. 1972

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung der Anlage 2k zum BAT vom 30. April 1971

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 2k zum BAT

Bei der Weiteranwendung der Anlage 2k — Sonderregelungen für Angestellte an Theatern und Bühnen (SR 2k BAT) — des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Nr. 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Für Überstunden (§ 35) ist die Überstundenvergütung zu zahlen.

2. Nr. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 Buchst. b wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

b) Dem Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz 2 angefügt:

Der Angestellte erhält für jede über die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 Satz 1) hinaus nach Nr. 4 Abs. 3 bis zu sechs Stunden in der Kalenderwoche abgeleistete Arbeitsstunde eine Stundenvergütung. Die Stundenvergütungen werden in festen Sätzen für die einzelnen Vergütungsgruppen im Vergütungstarifvertrag festgelegt.

§ 2

Die Stundenvergütungen nach Nr. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 SR 2k BAT betragen bis zum Inkrafttreten der Vergütungstarifverträge Nr. 10 zum BAT:

In der Vergütungsgruppe	DM
Ia/Ib	12,45
IIa/II	11,35
IIb	10,70
III	10,15
IVa	9,30
IVb	8,50
Va/Vb	7,80
Vc	7,05
VIb	6,45
VII	5,95
VIII	5,45
IXa	5,25
IXb/IX	5,05
X	4,70

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Mainz, den 30. April 1971

— MBI. NW. 1972 S. 400.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter
fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 1. 2. 1972
— V A 4 — 5127.0 — Bd — 39 — 41 — 42

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Albanien

Anstelle „ab 27. 10. 1969 ist zu setzen:	100 Lek	=	29,30 DM“
„vom 27. 10. 1969 bis 20. 12. 1971	100 Lek	=	29,30 DM
ab 21. 12. 1971	100 Lek	=	27,59 DM“

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 11. 1971 ist zu setzen:	100 Lewa	=	167,— DM“
„vom 1. 11. 1971 bis 30. 11. 1971	100 Lewa	=	167,— DM
vom 1. 12. 1971 bis 20. 12. 1971	100 Lewa	=	167,50 DM
ab 21. 12. 1971	100 Lewa	=	174,95 DM“

Jugoslawien

Anstelle „ab 19. 9. 1971 ist zu setzen:	100 Dinar	=	22,49 DM“
„vom 19. 9. 1971 bis 8. 12. 1971	100 Dinar	=	22,49 DM
vom 9. 12. 1971 bis 21. 12. 1971	100 Dinar	=	21,91 DM
ab 22. 12. 1971	100 Dinar	=	19,14 DM“

Polen

Anstelle „ab 1. 11. 1971 ist zu setzen:	100 Zloty	=	13,92 DM“
„vom 1. 11. 1971 bis 30. 11. 1971	100 Zloty	=	13,92 DM
vom 1. 12. 1971 bis 16. 12. 1971	100 Zloty	=	13,80 DM
vom 17. 12. 1971 bis 21. 12. 1971	100 Zloty	=	13,59 DM
ab 22. 12. 1971	100 Zloty	=	14,81 DM“

Rumänien

Anstelle „ab 27. 10. 1969 ist zu setzen:	100 Lei	=	20,33 DM“
„vom 27. 10. 1969 bis 20. 12. 1971	100 Lei	=	20,33 DM
ab 21. 12. 1971	100 Lei	=	20,15 DM“

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 11. 1971 ist zu setzen:	100 Kronen	=	20,60 DM“
„vom 1. 11. 1971 bis 22. 12. 1971	100 Kronen	=	20,60 DM
ab 23. 12. 1971	100 Kronen	=	22,02 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 9. 1971 ist zu setzen:	100 Rubel	=	375,52 DM“
„vom 1. 9. 1971 bis 23. 12. 1971	100 Rubel	=	375,52 DM
ab 24. 12. 1971	100 Rubel	=	388,80 DM“

Ungarn

Anstelle „ab 16. 8. 1971 ist zu setzen:	100 Forint	=	5,75 DM“
„vom 16. 8. 1971 bis 22. 12. 1971	100 Forint	=	5,75 DM
ab 23. 12. 1971	100 Forint	=	5,83 DM“

Abschnitt II Nummer 5.1 letzter Absatz wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Kosten für einen einfachen Flug von Bukarest nach Frankfurt/M. haben sich ab 1. April 1971 auf 2001,60 Lei erhöht. Bei der endgültigen Ausreise und auch bei Besuchsreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind
für Kinder unter 2 Jahren 10 v. H. und
für Kinder von 2 bis 12 Jahren 50 v. H.

der Flugkosten zu zahlen. Die Flugkosten für diese Strecke sind in voller Höhe, d. h. ohne den in Nummer 10 Absatz 5 der Richtlinien vorgesehenen Abzug, erstattungsfähig.

Abschnitt II Nummer 7.5 zu 13 (g) gilt als überholt und wird gestrichen.

Nummer 7.6 erhält die Nummer 7.5, Nummer 7.7 erhält die Nummer 7.6.

— MBl. NW. 1972 S. 401.

2320
238

**Bauaufsichtliche und wohnungsaufsichtliche
Behandlung von Unterkünften für Arbeitnehmer**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1972 —
V A 2 — 6.47 — 1/72 — VI C 1 — 6.09 — 11/72

1. Vorbemerkung

1.1 Es ist festgestellt worden, daß Unterkünfte, insbesondere zur Unterbringung von ausländischen Arbeitnehmern, den bauaufsichtlichen oder den wohnungsaufsichtlichen Mindestanforderungen nicht entsprechen. Um mangelhaften Wohnverhältnissen vorzubeugen und zur Abwehr der gesundheitlichen wie auch der sittlichen Gefährdung, die ganz besonders den Kindern und Jugendlichen der Familien der Arbeitnehmer droht, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch bei einfacher Ausführung der Unterkünfte die bauaufsichtlichen und wohnungsaufsichtlichen Mindestanforderungen eingehalten werden. Dies gilt sowohl für neu zu errichtende als auch für bestehende Anlagen.

Die unter den Nummern 2., 3. und 4. aufgeführten Anforderungen sind von den Baugenehmigungsbehörden und den für die Wohnungsaufsicht zuständigen Gemeinden bei der Prüfung und Genehmigung neu zu errichtender und der Überprüfung bestehender baulicher Anlagen insbesondere zur Unterbringung von ausländischen Arbeitnehmern zugrunde zu legen.

1.2 Die rechtlichen Grundlagen für die Ausübung der Bauaufsicht und der Wohnungsaufsicht bei bestehenden baulichen Anlagen und für die daraus erwachsenden Anforderungen ergeben sich aus den §§ 3 Abs. 1, 76 Abs. 1 und 104 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) und aus den Artikeln 5 bis 7 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Pr. GS. NW. S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), — SGV. NW. 232 — (vgl. dazu RdErl. v. 8. 1. 1972 — SMBL. NW. 238 —).

1.3 Die Überprüfung bestehender Anlagen ist von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde und von der Gemeinde als Wohnungsaufsichtsbehörde in enger Zusammenarbeit durchzuführen.

1.4 Unterkünfte zur Unterbringung von Arbeitnehmern sind wie folgt zu unterscheiden:

1.4.1 **Wohnbaracken** sind Behelfsunterkünfte, die nur der vorübergehenden Unterbringung alleinstehender, männlicher Arbeitnehmer dienen.

1.4.2 Wohnunterkünfte sind Unterkünfte, die der dauernden Unterbringung von Arbeitnehmern dienen.

Das sind:

1.4.2.1 Wohnheime mit Wohnungen für alleinstehende Arbeitnehmer und

1.4.2.2 Wohngebäude mit Wohnungen für Arbeitnehmer und deren Familienangehörige sowie für alleinstehende Arbeitnehmer.

1.5 Obwohl Mängel in letzter Zeit überwiegend bei der Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer festgestellt wurden, ist von einer Gleichbehandlung im Rahmen der Prüfung von Zulässigkeit bzw. der Überprüfung baulicher Anlagen sowohl für ausländische als auch für einheimische Arbeitnehmer auszugehen.

Dabei sind nachstehende Anforderungen zu beachten:

2. Planungsrecht

Unterkünfte für Arbeitnehmer (Wohnbaracken und Wohnunterkünfte) unterliegen den planungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

2.1 Wohnbaracken und Wohnunterkünfte sind, da sie dem Wohnen dienen, unzulässig in durch Bebauungspläne festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten, soweit es sich nicht um Anlagen gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO handelt.

Das gleiche gilt für entsprechende Baugebiete in städtebaulichen Plänen, die gemäß § 173 BBauG als Bebauungspläne übergeleitet sind, sofern sich aus diesen Plänen nichts anderes ergibt.

In nicht verplanten Bereichen, sowohl innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BBauG als auch im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 BBauG, unterliegen Bauvorhaben den Planungsgrundsätzen des § 1 Abs. 4 und 5 BBauG. Somit sind Wohnbaracken und Wohnunterkünfte auf gewerblich und industriell genutzten Grundstücken innerhalb dieser Bereiche in der Regel unzulässig.

2.2 Bei bestehenden Wohnbaracken, die vorgenannten, planungsrechtlichen Anforderungen widersprechen, ist zu prüfen, ob sie weiterhin geduldet werden können oder ob gegebenenfalls die gemäß § 31 Abs. 2 BBauG erforderlichen Gründe zu einer Befreiung vorliegen.

Eine solche Duldung oder Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen ist zu befristen und nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Wohnbaracke den unter den Nummern 3 und 4 genannten bauordnungsrechtlichen und wohnungsaufsichtlichen Anforderungen entspricht oder wenn der Bauherr sich verpflichtet, in einer angemessenen Zeit einen diesen Anforderungen entsprechenden Zustand herzustellen.

2.3 Da Wohnunterkünfte im Unterschied zu Wohnbaracken der dauernden Unterbringung von Arbeitnehmern dienen, dürften hier im allgemeinen Gründe zu einer Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften nicht vorliegen.

3. Bauordnungsrecht

3.1 Wohnbaracken unterliegen der Vorschrift des § 67 BauO NW. Soweit es sich um arbeiterschutzrechtliche Erfordernisse an Unterkünften bei Bauten handelt, gilt das „Gesetz über die Unterkunft bei Bauten“ vom 13. 12. 1934 (RGBl. I 1234) und die „Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten“ vom 21. 2. 1959 (BGBl. I S. 44).

§ 67 BauO NW gestattet lediglich Abweichungen von den Vorschriften über die Dauerhaftigkeit und den Korrosionsschutz baulicher Anlagen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Wasserversorgungsanlagen (§ 51 BauO NW), der Abortanlagen (§ 52 BauO NW und § 37 Erste DVO zur BauO NW), der Anlagen für Abwasser, Niederschlagwasser und feste Abfallstoffe (§ 55 BauO NW) und der Aufenthaltsräume (§ 59 BauO NW und § 43 Erste DVO zur BauO NW).

Darüber hinaus sind nachfolgende Anforderungen an Küchen, Waschräume, sanitäre Anlagen und Nebenräume zu stellen:

3.1.1 Für jeden Bewohner muß in einem besonderen Raum ausreichend Möglichkeit zum Aufbewahren, Aufbereiten und Wärmen von Speisen und Getränken vorhanden sein. Dieser Raum ist mit einem Trinkwasseranschluß und einem Abwasseranschluß zu versehen. Für je zwei Bewohner ist dabei eine Kochstelle einzurichten.

3.1.2 Waschräume müssen in einem besonderen Raum der Wohnbaracke liegen. Dabei sind für je fünf Bewohner eine Waschstelle und für je zwanzig Bewohner eine Dusche anzuordnen. Waschstellen und Duschen müssen jederzeit über warmes und kaltes Wasser verfügen.

3.1.3 Für je zehn Bewohner muß mindestens ein jederzeit zugänglicher, abschließbarer und direkt zu belüftender Einzelabort und ein Urinalbecken vorhanden sein.

3.1.4 Zum Waschen und Trocknen der Kleidung muß ein besonderer Raum zur Verfügung stehen.

3.2 Bei neu zu errichtenden Wohnbaracken in hierfür planungsrechtlich zulässigen Gebieten sind die unter den Nummern 3.2.1 bis 3.2.6 aufgeführten Anforderungen an eine Belegungshöchstgrenze und Mindestausstattung der Räume zu stellen.

Soweit bei bestehenden und neu zu errichtenden Wohnbaracken Befreiungen von planungsrechtlichen Vorschriften als erforderlich und zulässig erweisen, können sie mit den örtlichen Belangen nur als vereinbar angesehen werden, wenn im Rahmen einer Bedingung nachstehende Anforderungen an eine Belegungshöchstgrenze und Mindestausstattung der Räume erfüllt werden:

3.2.1 Für jeden Bewohner muß eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden sein, ferner müssen Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Stehen Nebenräume nicht oder offensichtlich nicht ausreichend zur Verfügung, muß eine Gesamtwohnfläche von mindestens 9 qm vorhanden sein.

3.2.2 Für jeden Bewohner muß eine eigene Bettstelle vorhanden sein.

3.2.3 In jedem Schlafräum sind höchstens vier Bettstellen und davon höchstens zwei Bettstellen übereinander zulässig.

3.2.4 Jeder Schlafräum muß in deutscher und in der amtlichen Muttersprache der Bewohner einen Anschlag erhalten, auf dem die Höchstbewohnerzahl angegeben ist.

3.2.5 Für jeden Bewohner muß ein verschließbarer, in der Längsachse in zwei Abteilungen unterteilter Schrank angemessener Größe vorhanden sein, in dem der Bewohner an der einen Seite die Kleidung und an der anderen die Wäsche und andere Privatgegenstände unterbringen kann.

3.2.6 In jedem Schlafräum müssen ein Tisch angemessener Größe und für jeden Bewohner eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.

3.3 Wohnunterkünfte

Neu zu errichtende Wohnunterkünfte sind nach den Vorschriften der Landesbauordnung zu beurteilen. Bei bestehenden Wohnunterkünften kann auf Grund der Vorschriften des § 104 BauO NW eine Anpassung an die Vorschriften der Landesbauordnung gefordert werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich ist.

4. Wohnungsaufsichtsrecht

Bestehende Wohnungen und Wohnräume, die der Wohnungsaufsicht unterliegen (vgl. dazu Art. 7 § 1 Wohnungsgesetz und Nr. 3.3 des RdErl. v. 8. 1. 1972 — SMBl. 238 —), genügen hinsichtlich Beschaffenheit und Benutzung nicht den nach Art. 6 § 3 Wohnungsgesetz zu stellenden Anforderungen, wenn

4.1 Arbeiten zur Erhaltung oder Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs unterblieben sind und der

Gebrauch der Wohnung durch die Mängel nicht erheblich beeinträchtigt ist (z. B. Durchfeuchtung der Wände, Decken und Fußböden, schadhafter Fußboden, zerbrochene Fenster, loser Wand- oder Deckenputz, unbrauchbare sanitäre Anlagen und Öfen usw.);

- 4.2 die Möglichkeit des Anschlusses von Herd und Heizung fehlt oder offensichtlich ungenügend ist; bei Wohnungen bis zu drei Wohn- oder Schlafräumen einschließlich Küche muß jeder dieser Räume beheizbar sein; diese Mindestanforderungen sind nicht schon dann erfüllt, wenn lediglich ein Elektroanschluß vorhanden ist;
- 4.3 Wasserzapfstelle und Ausguß fehlen oder offensichtlich ungenügend sind; sofern die Wohnung nur über eine Zapfstelle und einen Ausguß verfügt, müssen diese außerhalb der Abort- und Waschräume liegen;
- 4.4 der Abort fehlt oder offensichtlich ungenügend ist; ein gemeinsamer Abort ist je nach der Größe der Wohnungen und der Zahl der Familienmitglieder höchstens für drei Wohnparteien ausreichend; ein Abort außerhalb des Hauses ist bei mehr als zweigeschossigen Häusern unzureichend;
- 4.5 Aufenthaltsräume eine lichte Höhe von weniger als 2 m haben;
- 4.6 ein den klimatischen Verhältnissen entsprechender Wärmeschutz oder ein ausreichender Schallschutz fehlt;
- 4.7 ausreichendes Tageslicht und ausreichende Luftzufuhr (Quer- oder Übereckbelüftung innerhalb der Wohnung) offensichtlich nicht gewährleistet sind;
- 4.8 nicht wenigstens ein Aufenthaltsraum der Wohnung eine Grundfläche von 9 qm hat;
- 4.9 bei Wohnungen nicht für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 qm, für Kinder bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden ist;
- 4.10 bei einzelnen Wohnräumen nicht für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 6 qm, für Kinder bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 4 qm vorhanden ist und Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen; stehen Nebenräume nicht oder offensichtlich nicht ausreichend zur Verfügung, gilt Nr. 4.9 entsprechend.

— MBl. NW. 1972 S. 401.

238
232G

Wohnungsaufsicht

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1972 —
VI C 1 — 6.09 — 10/72

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Ausübung der Wohnungsaufsicht bilden die Artikel 5 bis 7 des Wohnungsgesetzes (WoG) vom 28. März 1918 (PrGs. NW. S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), — SGV. NW. 232 — (WoG). Aufgrund der Vierzehnten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 30. Januar 1970 (GV. NW. S. 92/SGV. NW. 101) gilt das Wohnungsgesetz auch im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe.
- 1.2 Die im Wohnungsgesetz vorgesehenen, früher erlassenen Wohnungsordnungen der Gemeinden sind nach dem Ergebnis meiner Umfrage durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Von dem Erlaß neuer Wohnungsordnungen kann abgesehen werden. Die Anwendung des Wohnungsgesetzes, insbesondere auch Anordnungen nach Art. 6 § 3 WoG sind nicht vom Bestehen einer Wohnungsordnung abhängig (so auch OVG Lüneburg v. 30. 11. 1954, OVG Bd. 9 S. 357). Im übrigen kann mit einer Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts gerechnet werden. In den folgenden Bestimmungen wird deshalb davon ausgegangen, daß Wohnungsordnungen nicht mehr bestehen.

2 Zuständigkeit

- 2.1 Die Wohnungsaufsicht ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde zur Erfüllung nach Weisung.
- 2.2 Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern haben zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt einzurichten (Art. 6 § 1 Abs. 2 WoG). Auch in den übrigen Gemeinden muß eine Dienststelle bestehen, die die Aufgaben der Wohnungsaufsicht wahrnimmt (Wohnungsaufsichtsbehörde). Bei Gemeinden und Ämtern, die gleichzeitig Bewilligungsbehörde im öffentlich geförderten Wohnungsbau sind, werden die Aufgaben des Wohnungsamtes zweckmäßigerweise von den Bediensteten des Bauförderungsamtes wahrgenommen. Soweit die Wohnungsaufsicht sich auf die Beschaffenheit von Wohnungen erstreckt, ist eine enge Zusammenarbeit mit der Bauaufsichtsbehörde notwendig.
- 2.3 Die Aufsicht über die Gemeinden führt der Regierungspräsident (§ 106 Abs. 2 GO, Art. 6 § 5 WoG).

3 Aufgaben

- 3.1 Die Wohnungsnot der Nachkriegszeit schloß es aus, die üblicherweise geltenden Anforderungen an eine gesunde und ausreichende Wohnung im Wege der Wohnungsaufsicht durchzusetzen, vielmehr war es unumgänglich, zunächst auch eine ungenügende Unterbringung hinzunehmen. Inzwischen ist durch die großen Wohnungsbauleistungen im allgemeinen eine normale Wohnungsversorgung erreicht worden. Damit sind auch die Anforderungen gestiegen, die an Beschaffenheit, Ausstattung und Größe einer Wohnung allgemein gestellt werden. Ein großer Teil des Wohnungsbestandes erfüllt diese Anforderungen; auch die Hauseigentümer sind in aller Regel bestrebt, ihre Wohnungen entsprechend diesen Anforderungen zu erhalten oder sie dementsprechend zu verbessern. Dennoch müssen immer wieder erhebliche Mißstände bei der Beschaffenheit, Ausstattung und Benutzung von Wohnraum festgestellt werden, der vor allem zur Unterbringung minderbemittelter Bevölkerungskreise, insbesondere von ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien verwendet wird. Die Bekämpfung dieser Mißstände kann nicht allein der eigenen Initiative der Bewohner solcher unzureichenden Wohnraums oder den Kräften des Wohnungsmarktes überlassen bleiben. Vielmehr ist es erforderlich, daß die Gemeinden die vielfach vernachlässigte Aufgabe der Wohnungsaufsicht ernst nehmen und — außer durch die Förderung des Neubaues von Wohnungen — sich tatkräftig für eine Beseitigung von vorhandenen Wohnungs-mißständen einsetzen.
- 3.2 Aufgabe der Wohnungsaufsicht ist es (Art. 6 § 1 Abs. 1 WoG),
- 3.21 sich von den Zuständen im Wohnungswesen fortlaufend Kenntnis zu verschaffen,
- 3.22 auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen und
- 3.23 auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der minderbemittelten Bevölkerungskreise, hinzuwirken.
- 3.3 Der Wohnungsaufsicht unterliegen (Art. 7 § 1 WoG):
- 3.31 Wohnungen, die aus 4 oder weniger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen (einschließlich Küche) bestehen; Räume, die miteinander in unmittelbarer offener Verbindung stehen, gelten als 1 Raum;
- 3.32 Wohnungen mit mehr als 4 Räumen (einschließlich Küche), die von mehreren Mietern gemeinschaftlich gemietet sind, soweit einem Mieter nur 4 oder weniger Räume (einschließlich Küche) zur Verfügung stehen (Art. 7 § 3 Abs. 1 WoG);
- 3.33 Wohnungen mit mehr als 4 Räumen (einschließlich Küche), in denen nicht zur Familie gehörige Personen gegen Entgelt aufgenommen und ihnen Räume zur selbständigen Benutzung (z. B. als Zimmermieter) oder zur Mitbenutzung (z. B. als Schlafstellen) überlassen werden;

- 3.34 Wohn- und Schlafräume, die Dienst- oder Arbeitgeber in ihrem Hause ihren Arbeitnehmern überlassen;
- 3.35 solche Wohn- und Schlafräume in Mietwohnungen, die im Keller oder in einem nicht voll ausgebauten Dachgeschoß liegen;
- 3.36 Wohnheime.

4 Feststellung von Mängeln und Mißständen

- 4.1 Die mit der Wohnungsaufsicht Beauftragten sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden, sowie die dazugehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte zu betreten (Art. 6 § 2 Abs. 1 WoG). Aufgrund dieser Befugnis hat die Wohnungsaufsichtsbehörde Wohngebäude und Wohnungen zu besichtigen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß ihr baulicher Zustand oder die Art ihrer Benutzung gegen die Vorschriften des Wohnungsgesetzes verstößt, z. B. aufgrund von Anzeigen von Bürgern oder Mitteilungen anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden und Gewerbeaufsichtsamter.
- 4.2 Die Prüfung an Ort und Stelle erstreckt sich darauf, ob die Wohngebäude und Wohnungen den an sie zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit und Benutzung entsprechen (vgl. dazu Nr. 5) und in welcher Weise die Mängel und Mißstände abgestellt werden können. Ist bei der Besichtigung einer Wohnung die Annahme gerechtfertigt, daß auch die übrigen Wohnungen des Gebäudes nicht den Anforderungen des Wohnungsgesetzes entspricht, so hat sich die Besichtigung nicht nur auf die Wohnung zu erstrecken, sondern auf das ganze Gebäude, soweit es Wohnzwecken dient und die Wohnungen der Wohnungsaufsicht unterliegen.
- 4.3 Zu den Besichtigungen ist grundsätzlich der Hauseigentümer oder sein Beauftragter zu laden. Die Mieter oder sonstigen Benutzer der Wohnungen sind rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Besichtigung zu unterrichten. Die Besichtigungen dürfen nur werktags in der Zeit von 9 bis 18 Uhr und bei Wohnungen, in denen Zimmermieter oder sonstige nicht zur Familie gehörende Personen, aufgenommen sind, in der Zeit von 5 bis 22 Uhr vorgenommen werden (Art. 6 § 2 Abs. 2 WoG). Vor Beginn der Besichtigung haben die mit der Wohnungsaufsicht Beauftragten die Beteiligten mit dem Zweck ihres Erscheinens bekannt zu machen und sich unaufgefordert durch den Dienstaussweis auszuweisen (Art. 6 § 2 Abs. 1 WoG).

5 Beseitigung von Mängeln und Mißständen

- 5.1 Die Gemeinde ist befugt, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, wenn eine Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder ihrer Benutzung, insbesondere wegen einer Überbelegung, den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht und Abhilfe durch Rat, Belehrung oder Mahnung nicht zu erreichen ist (Art. 6 § 3 WoG). Soweit die an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen nicht in einer Wohnungsordnung konkretisiert sind, bestimmen sie sich nach objektiven Merkmalen, die sich aus der herrschenden allgemeinen Auffassung ergeben. Diese Anforderungen sind örtlich und zeitlich bedingt (vgl. OVG Berlin v. 1. 6. 1951, Amtl. Sammlung Bd. 1 S. 20). Im Gegensatz zur Wohnungsnot der Kriegs- und Nachkriegszeit können nach der gegenwärtigen Wohnungsversorgung und den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen wieder erhöhte Anforderungen an eine gesunde und ausreichende Wohnung gestellt werden. Bei der Durchführung der Wohnungsaufsicht haben die Gemeinden mindestens die Anforderungen zugrunde zu legen, die in Nummer 4 der Richtlinien über die bauaufsichtliche und wohnungsaufsichtliche Behandlung von Unterkünften für Arbeitnehmer, RdErl. v. 8. 1. 1972 (SMBl. NW. 2320), aufgeführt sind, auch wenn die Wohnungen nicht von Arbeitnehmern bewohnt werden. Die Feststellung, ob eine Wohnung den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht, ist eine im Verwaltungsrechtsweg nachprüfbare Tat- und Rechtsfrage. Ein Eingreifen der Wohnungsaufsicht setzt nicht einen ordnungswidrigen Zustand im Sinne von § 14 OBG, also eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus. Die weitreichende Eingriffsmäch-

tigung der Wohnungsaufsicht geht über die Gefahrenabwehr, damit auch über die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde, hinaus und erstrebt im Rahmen staatlicher Wohlfahrtspflege eine Verbesserung der Wohnverhältnisse.

- 5.2 Zur Beseitigung von festgestellten Mängeln und Mißständen hinsichtlich der Beschaffenheit und Benutzung, vor allem auf Grund einer Überbelegung, ist der Verpflichtete stets durch gütliche Einwirkung, insbesondere Rat, Mahnung und Belehrung anzuhalten. Hierzu dienen mündliche und schriftliche Hinweise auf die Verpflichtungen unter genauer Bezeichnung der festgestellten Mängel oder Mißstände und Vorschläge für die sachgemäße Beseitigung. Der Verpflichtete ist aufzufordern, sich zu erklären, ob er zur Beseitigung der Mängel oder Mißstände innerhalb einer Frist bereit ist, die dem Umfang der Beeinträchtigung und gegebenenfalls der Jahreszeit angemessen ist.
- 5.3 Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel oder Mißstände nicht nach oder hält er seine Zusage zu ihrer Beseitigung nicht ein, so ist die Beseitigung anzuordnen. Die Anordnung kann die Beseitigung von Mängeln hinsichtlich der Beschaffenheit oder die Beseitigung einer Überbelegung zum Inhalt haben. Sie muß folgende Angaben enthalten:
1. Rechtliche Grundlage;
 2. Genaue Bezeichnung der Mängel oder Mißstände, deren Beseitigung gefordert wird;
 3. Vorschläge für die Beseitigung, ggf. vorläufig veranschlagte Kosten für die Beseitigung der Mängel oder Mißstände hinsichtlich der Beschaffenheit;
 4. Fristen für die Beseitigung;
 5. Rechtsmittelbelehrung.
- 5.4 Sind Mängel oder Mißstände festgestellt worden, die im einzelnen oder im Zusammenwirken Leben oder Gesundheit der Bewohner im besonderen Maße gefährden, so ist zu prüfen, ob die Benutzung von Wohnungen, Wohnungsteilen oder Einrichtungen zu untersagen oder die weitere Benutzung von der vorherigen Beseitigung der vorhandenen Mängel abhängig zu machen ist. Erforderlichenfalls ist die Räumung der Wohnung oder die Räumung von Teilen der Wohnung anzuordnen.
- 5.5 Die Anordnung zur Beseitigung von Mängeln und Mißständen bezüglich der Beschaffenheit ist gegen den Eigentümer (oder Erbbauberechtigten) zu richten. Das gilt auch dann, wenn im Mietvertrag vereinbart wurde, daß der Mieter zur Ausführung bestimmter Instandsetzungsarbeiten verpflichtet ist. Die Aufforderung ist nur dann an den Mieter zu richten, wenn dieser den mangelhaften Zustand herbeigeführt hat. Die rechtliche Verpflichtung des Eigentümers, die Wohnung im vorschriftsmäßigen Zustand zu erhalten, ist unabhängig von seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, von der Ertragslage des Hauses und von dem Einkommen aus den beanstandeten Räumen. Es ist Sache des Ermessens der Wohnungsaufsichtsbehörde, ob sie im Rahmen des unbedingt Erforderlichen mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse davon absieht, die sofortige vollständige Abstellung der Mängel zu fordern (vgl. OVG Berlin vom 1. 6. 1951, Amtl. Sammlung, Bd. 1 S. 20). Bei Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder Mißständen kommt es nicht darauf an, ob die Mieter einen Rechtsanspruch gegen den Vermieter auf die Beseitigung haben; den Mietern soll angesichts drohender gesundheitlicher Gefahren nicht zugemutet werden, ihre Rechte in möglicherweise langwierigen Prozessen gegen den Vermieter durchzusetzen (vgl. OVG Berlin vom 7. 11. 1969, Jur. Rundschau 1970, S. 314).
- 5.6 Die Anordnung zur Beseitigung einer Überbelegung ist gegen den Eigentümer (oder Erbbauberechtigten) zu richten. Wenn der Vermieter zur Beendigung des Mietverhältnisses rechtlich nicht in der Lage ist (z. B. wegen Vereinbarung einer langen Vertragsdauer), ist die Anordnung an den oder die Bewohner zu richten, die die Wohnung räumen sollen.
- 5.7 Die Anordnungen nach Art. 6 § 3 WoG sind gegebenenfalls im Wege des Verwaltungszwanges nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen.

5.8 Für eine Anfechtung von Maßnahmen der Wohnungsaufsichtsbehörde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Für den Erlass des Widerspruchsbescheides ist der Regierungspräsident zuständig (§ 7 AGVwGO).

6 Verbesserung der Wohnverhältnisse

6.1 Wichtiger Bestandteil der Wohnungsaufsicht ist es, auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse, namentlich der minderbemittelten Bevölkerungskreise hinzuwirken. Die Wohnungsaufsichtsbehörde hat hierzu Wohnungssuchende über die Möglichkeiten zur Beschaffung einer Wohnung zu beraten, Wohnungssuchende zu registrieren und ihnen Wohnungen zu vermitteln. Der Gemeinde ist die Vermittlung von Wohnraum, vor allem im Bestand der öffentlich geförderten Wohnungen, möglich. Sofern sie gleichzeitig Bewilligungsbehörde im öffentlich geförderten Wohnungsbau ist, kann sie auf Grund der nach § 4 Abs. 1 Wohnungsbindungsgesetz 1965 (WoBindG 1965) vorgeschriebenen Anzeigen Wohnungssuchende auf bezugsfertige oder freiwerdende Wohnungen hinzuweisen oder dem Vermieter als Mieter benennen, wenn ihr nach § 4 Abs. 4 WoBindG 1965 ein öffentlich-rechtliches oder ein im Zusammenhang mit der Gewährung der öffentlichen Mittel vertraglich vereinbartes Besetzungsrecht zusteht. Sofern die Gemeinde nicht zugleich Bewilligungsbehörde ist, ist sie zu einer engen Zusammenarbeit mit dieser angehalten. Durch die Registrierung von Wohnungssuchenden bei der Gemeinde wird auch die Vermietung von öffentlich geförderten Wohnungen erleichtert, ohne daß für den Verfügungsberechtigten Anzeigen in der Tagespresse oder die Einschaltung von Maklern erforderlich sind.

6.2 Im Rahmen der Wohnungsaufsicht ist zu beachten, ob für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen oder für das Vermitteln einer Vermietung von solchen Räumen „unangemessen hohe Entgelte“ gefordert werden. Werden solche Tatbestände festgestellt, ist dem Regierungspräsidenten zu berichten, damit von diesem geprüft werden kann, ob eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 2b oder 2c Wirtschaftsstrafgesetz in der Fassung des Art. 8 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) vorliegt und eine Verfolgung geboten erscheint.

7 Der Runderlaß v. 23. 1. 1969 (MBI. NW. S. 275/SMBl. NW. 238) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1972 S. 403.

7130

Anderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III B 4 — 8843.2 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/A 4 — 46 — 00 v. 2. 2. 1972

Der Gem. RdErl. v. 18. 6. 1964 (SMBl. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Abschnitt A, Buchst. h) erhält folgende Fassung: Betriebsforschungsinstitut VDEh-Institut für angewandte Forschung GmbH, Düsseldorf, Sohnstraße 75,
2. Nr. 1 Abschnitt A, letzter Absatz erhält folgende Fassung: Für die Vornahme von Emissionsmessungen werden in erster Linie die Technischen Überwachungsvereine in Betracht kommen; das gilt insbesondere für Messungen, die zur Kontrolle aller Feuerungsanlagen bei überwachungsbedürftigen Dampfkesseln angeordnet werden. Im übrigen sind für die Messung der Staubemissionen die unter Buchst. f), h) und n) genannten Stellen sowie in Sonderfällen die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz heranzuziehen. Das Forschungs-

institut der Zementindustrie (Buchst. f) ist beschränkt auf Messungen der Anlagen der Zementindustrie und verwandter Stoffe (wie Dolomit und Kalk), das Betriebsforschungsinstitut VDEh-Institut für angewandte Forschung GmbH (Buchst. h) auf Messungen der Anlagen der Eisen- und Stahlindustrie, die Hauptstelle für Staub- und Silikosebekämpfung (Buchst. n) auf Messungen bei Anlagen des Steinkohlenbergbaus mit Ausnahme von Dampfkesseln.

3. Nr. 1 Abschnitt B, Buchst. e) erhält folgende Fassung: Betriebsforschungsinstitut VDEh-Institut für angewandte Forschung GmbH, Düsseldorf, Sohnstraße 75,
4. Nr. 1 Abschnitt B vorletzter Absatz erhält folgende Fassung: Das Betriebsforschungsinstitut VDEh-Institut für angewandte Forschung GmbH (Buchst. e) ist für Geräuschmessungen und beschränkt auf Anlagen der Eisen- und Stahlindustrie heranzuziehen.
5. In Nr. 4 wird der zweite Absatz gestrichen.

— MBI. NW. 1972 S. 405.

79022

Grundsätze für die Bildung und Anerkennung von Forstbetriebsgemeinschaften im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 2. 1972 — IV 1 20-64-00.10

Bei der Bildung und Anerkennung von Forstbetriebsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) ist folgendes zu beachten:

1.1 Da der Schwerpunkt der künftigen Arbeit in den Forstbetriebsgemeinschaften im Betriebsvollzug liegen wird (Maßnahmen gemäß § 3 Nr. 1 und 3–5 Zusammenschlußgesetz), ist bei der Planung darauf hinzuwirken, daß sich die Forstbetriebsgemeinschaften nach Möglichkeit innerhalb der Grenzen eines Forstbetriebsbezirkes halten.

Dies gilt jedoch nicht für Forstbetriebsgemeinschaften, die Maßnahmen gemäß § 3 Nr. 2 und 6 Zusammenschlußgesetz zur Hauptaufgabe haben. Ihre Größe ist durch eine von der Höhe des Holzanfalles bzw. der Einsatzkapazität der Maschinen und Geräte ausgehende und von der höheren Forstbehörde zu bestätigende Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln. Dabei werden in der Regel die Grenzen mehrerer Forstbetriebsbezirke bzw. eines oder mehrerer Forstamtsbezirke einzuhalten sein.

1.2 In allen Forstbetriebsbezirken sind die nach Größe, Lage und Zusammenhang für die Bildung einer Forstbetriebsgemeinschaft in Betracht kommenden Grundstücke einschließlich des Staats- und Körperschaftswaldes in einer Planung darzustellen. Diese Planung stellt den Entwurf eines optimalen Zusammenschlusses dar, der mehrere Gemarkungen oder auch Gemeindegebiete umfassen kann.

1.3 Eine unmittelbare Verwirklichung der Planung nach Nr. 1.2 ist zwar anzustreben; sie wird sich aber in vielen Fällen nicht sofort verwirklichen lassen. Dies gilt insbesondere für die Realteilungsgebiete mit geringen Besitzgrößen und zahlreichen Beteiligten. In diesen Fällen können auch Forstbetriebsgemeinschaften, deren Zielgröße bei der Gründung noch nicht zu erreichen ist, die aber schon als Keimzelle eine strukturelle Verbesserung versprechen, anerkannt werden. Hierbei ist je nach Zahl der beteiligten Waldbesitzer von bestimmten Mindestgrößen (Startgrößen) auszugehen:

- Startgröße ca. 900 ha bei 7 bis 10 Waldbesitzern
- Startgröße ca. 600 ha bei 11 bis 20 Waldbesitzern
- Startgröße ca. 300 ha bei 21 bis 50 Waldbesitzern
- Startgröße ca. 200 ha bei über 50 Waldbesitzern.

Auf einen unmittelbaren Zusammenhang der Grundflächen innerhalb dieser ersten Kooperationsstufe kommt

es nicht entscheidend an. Eine Fortentwicklung zur vollen Verwirklichung der Planung nach Nr. 1.2 ist jedoch unter allen Umständen anzustreben.

- 1.4 Der Zweck der Forstbetriebsgemeinschaften liegt nach § 2 Zusammenschlußgesetz darin, konkrete vorgegebene Strukturnachteile zu überwinden. Sie sind daher nicht für solche Waldbesitze bestimmt, deren Umfang und Zusammenhang eine geregelte Bewirtschaftung bereits für sich allein zulassen. Forstbetriebsgemeinschaften mit den Aufgaben nach § 3 Nr. 1 und 3–5 bieten deshalb nicht die geeignete Rechtsform für den Zusammenschluß weniger größerer Waldbesitze.

Ausnahmsweise kann die Beteiligung größeren Waldbesitzes an Forstbetriebsgemeinschaften in Betracht kommen, wenn dies zur Herstellung des notwendigen Zusammenhangs oder im Hinblick auf die notwendige Integration der übrigen strukturell benachteiligten Waldbesitzer zweckmäßig erscheint. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung von Staats- und Körperschaftswald.

- 1.5 Die Einschränkung nach 1.4 gilt nicht für Forstbetriebsgemeinschaften mit der ausschließlichen Aufgabe nach § 3 Nr. 2 und Nr. 6 Zusammenschlußgesetz.
- 1.6 In dem Verfahren zur Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft hat die untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde die Planung nach Nr. 1.2 mit einer kartemäßigen Darstellung der in Betracht kommenden Gesamtwaldflächen und der Besitzstruktur sowie eine Erläuterung der angestrebten Fortentwicklung vorzulegen. Die höhere Forstbehörde prüft neben den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung insbesondere die Anforderungen nach Nr. 1.1 und 1.3 und überwacht im späteren Verlauf die Entwicklung hinsichtlich der angestrebten Planung.
- 1.7 Forstbetriebsgemeinschaften mit den Aufgaben gemäß § 3 Nr. 1 und 3 Zusammenschlußgesetz ist bei der Anerkennung zur Auflage zu machen, innerhalb einer angemessenen Frist folgende Unterlagen aufzustellen und der unteren Forstbehörde vorzulegen:
1. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse einer Kleinwaldinventur,
 2. einen Arbeits- und Nutzungsplan für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren, gegliedert nach waldbaulichen Planungseinheiten (Wirtschaftsblocks),
 3. einen Erläuterungsbericht, in dem die Gesichtspunkte der räumlichen Ordnung im Walde und die Maßnahmen zur Verminderung oder Beseitigung der durch Besitzersplitterung, Gemengelage oder ungünstige Flächenform gegebenen Nachteile besonders darzustellen sind,
 4. eine Waldzustandskarte auf Grund der Kleinwaldinventur, die auch als Forstbetriebskarte Verwendung finden kann.
- 2.1 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Umbildung bestehender forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zu Forstbetriebsgemeinschaften.

— MBl. NW. 1972 S. 405.

79032

**Vorschrift
über die maschinelle Holzbuchung
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen
— HVM 72 —**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 30. 12. 1971 —
IV A 5/14-32-00.00

1 Allgemeines

- 1.1 Die Vorschrift regelt die Buchung der Holzeinnahme und Holzausgabe unter Einsatz eines Fakturier- und Abrechnungscomputers.
- 1.2 Bei der Buchung der Holzeinnahme handelt es sich um die buchmäßige Erfassung der im Forstwirtschaftsjahr

eingeschlagenen Holzmengen sowie der beim Einschlag entstandenen Kosten (Holzerntekosten).

- 1.3 Bei der Buchung der Holzausgabe handelt es sich um den Nachweis des Verbleibs der im Forstwirtschaftsjahr vereinnahmten Holzmengen einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen Reste sowie um den Nachweis der bei der Holzausgabe erzielten Erlöse.

2 Holzeinnahme

2.1 Holzaufnahmebuch

— Vordruck HVM 1 T und E —

Das Holzaufnahmebuch dient dem Forstbetriebsbeamten zur Aufnahme des eingeschlagenen Holzes und zur Datenerhebung für die Berechnung der Holzerntekosten durch das Forstamt.

Das Holz ist so rechtzeitig aufzunehmen, daß nach Beendigung des Hiebes das Fällungsergebnis kurzfristig ermittelt werden kann.

Im Holzaufnahmebuch ist eine seitenweise Trennung nach Baumart und Sorte vorzunehmen.

Kommen bei einer Hiebsposition mehrere Lohnformen vor — z. B. Stücklohn und Zeitlohn —, ist für jede Lohnform ein gesondertes Holzaufnahmebuch zu führen.

Bei der Holzaufnahme prüft der Forstbetriebsbeamte stichprobenweise die Vermessungsdaten. Die überprüften Holznummern sind im Holzaufnahmebuch zu unterstreichen.

Der Forstbetriebsbeamte schließt das Holzaufnahmebuch mit dem Vermerk „Aufgenommen“ ab. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Forstbetriebsbeamte, daß

- a) er die Vermessung des Holzes stichprobenweise geprüft und für richtig befunden hat,
- b) das Holz vollständig aufgemessen ist,
- c) das aufgemessene Holz vollzählig und richtig in das Holzaufnahmebuch übernommen ist.

Nach Fertigstellung einer Teil- oder der Gesamtaufnahme ist das Holzaufnahmebuch unverzüglich dem Forstamt einzureichen.

Eine Ablichtung der vier Seiten des Titelbogens ist den Waldarbeitern zusammen mit Teil 2 der Holzerntekosten-Vorrechnung (Vordruck HVM 3.2) auszuhändigen.

Nach Rückgabe durch das Forstamt dient das Holzaufnahmebuch zur Holzbestands- und Holzabfuhrkontrolle. Es ist vom Forstbetriebsbeamten 10 Jahre lang aufzubewahren.

2.2 Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste

- 2.21 Im Forstamt wird anhand des Holzaufnahmebuches mit einem Fakturier- und Abrechnungscomputer die Holzverkaufsliste gefertigt, indem

- a) automatisch die Kopfleiste geschrieben,
- b) die einzelnen Holznummern und Massen gebucht und
- c) Zusammenstellungen nach Güte- und Stärkeklassen erstellt werden.

Im Durchschreibeverfahren wird gleichzeitig eine Holzaufmaßliste für den Käufer hergestellt.

- 2.22 Die richtige Übernahme der Daten aus dem Holzaufnahmebuch ist vom Bearbeiter durch Stichproben zu prüfen.

- 2.23 Sofern am Ende des Haushaltsjahres noch ein Bestand an unverkauftem Holz vorhanden ist, ist bezüglich dieses Holzrestes wie folgt zu verfahren:

1. Das Holzaufnahmebuch und die Holzverkaufsliste werden vom Forstbetriebsbeamten und vom Forstamt so lange weitergeführt, bis das Holz restlos veräußert ist. Die Holzverkaufsliste gelangt zum Wirtschaftsnachweis (Holzausgabe) des Forstwirtschaftsjahres, in dem der letzte Holzzettel ausgestellt wurde.
2. Beim Eintragen der Holzzettelnummern in die vorgesehenen Spalten des Holzaufnahmebuches und der Holzverkaufsliste ist das Jahr des Verkaufs hinzuzusetzen — z. B. Holzzettel-Nr. 22/1972 —.

2.3 Holzbestandskonto — Vordruck HVM 2 —

2.31 Das Holzbestandskonto dient

- a) als laufende Übersicht über die vereinnahmten, veräußerten und noch vorrätigen Holzmengen,
- b) als Wirtschaftsnachweis über die Holzeinnahme und Holzabgabe gemäß Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung durch die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964), RdErl. v. 1. 3. 1965 (SMBL. NW. 7901).

Das Holzbestandskonto besteht aus Kontenkarten, die vom Forstamt je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit für einzelne oder zusammengefaßte Sorten angelegt werden. Die Kontenkarten sind nach dem Dezimalsystem zu ordnen.

2.32 Ein am Ende des Haushaltsjahres noch vorhandener Holzrest ist auf die entsprechende Kontenkarte des neuen Forstwirtschaftsjahres zu übernehmen.

2.4 Holzerntekosten-Vorrechnung

— Vordruck HVM 3 —

Die Holzerntekosten-Vorrechnung dient bei Hauerstücklohn in Eigenregie der Errechnung der Holzerntekosten je Einheit.

2.41 Zur handschriftlichen Vorbereitung der Holzerntekosten-Vorrechnung ist der Vordruck HVM 3.1 zu verwenden.

2.42 Die Berechnung der Holzerntekosten je Einheit erfolgt maschinell auf dem Vordrucksatz HVM 3.2.

Teil 1 des Satzes bleibt im Forstamt,

Teil 2 ist den Waldarbeitern auszuhändigen (vgl. Nummer 2.1).

2.43 Die Holzerntekosten-Vorrechnungen — Teile 1 des Vordruckes HVM 3.2 — sind gemäß Nummer 1.2 NWV 1964 zum Nachweis der Wirtschaftsführung (Holzeinnahme) zu nehmen.

2.5 Holzerntekostenrechnung

— Vordruck HVM 4 —

Die Holzerntekostenrechnung dient zur positionsweisen Berechnung der Holzerntekosten bei Hauerstücklohn in Eigenregie.

Bei Holz, das im Zeitlohn, durch Unternehmer oder in Selbstwerbung aufgearbeitet wurde, ist die Holzerntekostenrechnung entsprechend zu verwenden.

Zusätzliche Zeitlohnarbeiten — z. B. Greifzugeinsatz, Einschlagen von S-Haken — sind außerhalb dieses Vordruckes abzurechnen (vgl. Nummer 2.82). Die Holzerntekostenrechnung besteht aus drei im Durchschreibeverfahren hergestellten Ausfertigungen.

Die 1. ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur zentralen Auswertung vorzulegen,

die 2. bleibt im Forstamt,

die 3. ist dem Holzaufnahmebuch beizuheften und mit diesem dem Forstbetriebsbeamten zurückzugeben.

Die Holzerntekostenrechnungen sind gemäß Nummer 1.2 NWV 1964 zum Nachweis der Wirtschaftsführung (Holzeinnahme) zu nehmen.

2.6 Holzerntekosten — Lohnverteilung

— Vordruck HVM 5 —

Die Holzerntekosten-Lohnverteilung dient der positionsweisen Aufteilung des Bruttoverdienstes im Hauerstücklohn auf die einzelnen Rotten und Waldarbeiter.

Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen sind aus dem Arbeitsheft handschriftlich zu übernehmen.

Am Ende des Forstwirtschaftsjahres sind sämtliche Lohnverteilungsbelege zusammenzuheften; sie sind 10 Jahre im Forstamt aufzubewahren.

2.7 Nutzungsvollzugskonto — Vordruck HVM 6 —

Das Nutzungsvollzugskonto dient der langfristigen Kontrolle der in den einzelnen Abt./U.-Abt. vorgenommenen Nutzungen.

Die Abbuchung der unter „Sammelhieb“ geführten Holz-mengen unterbleibt.

2.8 Jahresabschluß der Holzeinnahme.

2.81 Liste über die Holzeinnahme

Über die Einnahme an Holz und die Erntekosten erhält das Forstamt nach Abschluß des Forstwirtschaftsjahres die vom Statistischen Landesamt gefertigte „Liste über die Holzeinnahme“ (vgl. Nummer 3.12 der DaWi 66).

2.82 Sonstige Holzerntekosten

Die sonstigen Holzerntekosten sind vom Forstamt in einer für das Forstwirtschaftsjahr laufend zu führenden Übersicht nachzuweisen, die folgende Spalten zu enthalten hat:

1. Zeitlohnarbeiten im Zusammenhang mit Hauerstücklohn
2. Mitwirkung bei der Datenerhebung, beim Vermessen von Industrieholz, beim Nummern und Vorzeigen des Holzes
3. Leistungen für Werkzeug, Schutzkleidung u. a.
4. Beschaffen und Instandhalten von Gerät
5. Sonstiges

2.83 Abschlußbescheinigung

Für den Nachweis der Wirtschaftsführung (Holzeinnahme) — vgl. Nummer 1.1 der NWV 1964 — ist folgende Abschlußbescheinigung abzugeben:

Summe der reinen Holzerntekosten	DM
Summe der sonstigen Holzerntekosten	DM
Holzerntekosten insgesamt	DM

in Worten:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

3 Holzabgabe

3.1 Vorbereitung der Freihandverkäufe

Zur Vorbereitung der Freihandverkäufe können die Zusammenstellungen in der Holzverkaufsliste benutzt werden.

3.2 Kaufvertrag — Vordruck HVM 7 —

Bei Freihandverkäufen ist ein schriftlicher Kaufvertrag zu schließen, wenn der Gesamtkaufpreis 500,— DM übersteigt. Ist der Gesamtkaufpreis niedriger, liegt der Abschluß eines schriftlichen Kaufvertrages im Ermessen des Forstamtes.

Der Kaufvertrag besteht aus folgenden Teilen:

1. für das Forstamt,
2. für die höhere Forstbehörde,
3. für den Käufer,
4. für den Waldbesitzer (nur bei tätiger Mithilfe für den Körperschafts- und Privatwald).

Die für das Forstamt bestimmte Ausfertigung bleibt bis zur Abgabe der Ergänzungsbelege zur Rechnung beim Forstamt. Sämtliche Kaufverträge eines Fwj./Hj. werden zu einem Belegheft zusammengefügt.

3.3 Versteigerungsniederschrift

— Vordruck HVM 8. —

Über jede Versteigerung von Holz ist eine Niederschrift zu fertigen. Die der Niederschrift nachzuheftenden Losverzeichnisse haben in Form und Aufbau den Zusammenstellungen der Holzverkaufsliste (vgl. Nummer 2.21) zu entsprechen. Ggf. können die Zusammenstellungen der Holzaufmaßlisten als Losverzeichnisse benutzt werden.

In die Losverzeichnisse sind der Angebots- und der Zuschlagspreis einzutragen. Die Losverzeichnisse sind rechnerisch festzustellen.

Die Barzahlung des Holzkaufgeldes während der Versteigerung ist auszuschließen.

Versteigerungsniederschrift und Losverzeichnisse verbleiben bis zur Abgabe der Ergänzungsbelege zur Rechnung beim Forstamt. Sämtliche Versteigerungsniederschriften eines Fwj./Hj. werden zu einem Belegheft zusammengefügt.

3.4 Submissionsniederschrift — Vordruck HVM 9 —

Die Bestimmungen der Nummer 3.3 gelten sinngemäß.

3.5 Berechtigungen

Über die Abgabe von Holz aufgrund von Berechtigungen ist jährlich eine formlose Nachweisung zu führen, die zu enthalten hat:

- a) Name des Berechtigten,
- b) Begründung des Anspruchs,
- c) Art und Umfang des Anspruchs,
- d) abgegebenes Holz, Holzzettel-Nr.

3.6 Holzzettel — Vordruck HVM 10 —

3.61 Zu jeder Holzabgabe, auch in den Fällen der Nummern 3.62 und 3.63, ist ein Holzzettel auszustellen. Die Holzzettel eines Fw./Hj. sind fortlaufend zu nummerieren.

Der Holzzettel besteht aus folgenden Teilen:

1. Nachweisung über Holzpreise für die zentrale Auswertung,
2. Annahmeanordnung,
3. Ausfertigung für den Forstbetriebsbeamten,
4. Abfuhrausweis für den Käufer,
5. Rechnung für den Käufer,
6. Ausfertigung für das Forstamt.

Der Teil 1 ist als Einzelfallnachweisung gemäß DaWi 66 zu behandeln.

Die Teile 2 bis 4 werden sofort der Kasse zugesandt.

Bei Holzabgaben ohne Geldeinnahme ist nach Nummer 3.62 und 3.63 zu verfahren. Notwendige Berichtigungen in der Holzabgabe und Geldeinnahme sind in jedem Falle unter Verwendung von Holzzetteln vorzunehmen. Bei Absetzungen erhält der Holzzettel in roter Schrift den Zusatz „Absetzung“.

Der Teil 3 wird nach Bezahlung von der Kasse, bei unentgeltlichen Holzabgaben und Holzentnahmen sowie bei verlorengegangenen und gestohlenen Hölzern vom Forstamt, dem Forstbetriebsbeamten zugestellt.

Der Teil 4 wird nach Bezahlung des Kaufpreises von der Kasse dem Holzkäufer zugesandt bzw. ausgehändigt. Bei bargeldloser Bezahlung des Holzes tritt an die Stelle der Quittung eine Zahlungsbestätigung der Kasse.

Der Teil 5 wird durch einen Stempelauddruck mit Angabe der Kasse und ihrer Bankverbindung ergänzt und vom Forstamt dem Käufer unmittelbar zugestellt.

Der Teil 6 wird im Forstamt nach laufender Nummernfolge abgeheftet. Diese Holzzettelsammlung ist Anschreibungsliste im Sinne des § 41 der Reichswirtschaftsbestimmungen.

Die Kasse teilt dem Forstamt nach Abschluß des Haushaltsjahres die Summe der Skontobeträge und der Beträge, um die die Mehrwertsteuer gemindert ist, mit. Diese Mitteilung ist der Holzzettelsammlung nachzuheften.

3.62 Unentgeltliche Entnahme für den Wirtschaftsbetrieb der Forstverwaltung

Der Nachweis des Verbrauchs dieser Holzentnahme ist auf dem Holzzettel zu führen. Das Forstamt erweitert den Text des Holzzettels durch eine entsprechende Verwendungsbescheinigung. Diese wird vom Forstamtsleiter und den beteiligten Forstbetriebsbeamten unterschrieben. Der Holzzettel ist außerdem rechnerisch festzustellen.

Der Teil 1 ist als Einzelfallnachweisung gemäß DaWi 66 zu behandeln.

Der Teil 2 geht zur Rechnung, der Teil 3 wird vom Forstamt dem Forstbetriebsbeamten zugestellt, der Teil 5 geht zu dem betreffenden Wirtschaftsnachweis, der Teil 4 dient ggf. als Abfuhrausweis, der Teil 6 bleibt im Forstamt.

3.63 Verlorenegegangene und gestohlene Hölzer

Über dieses Holz darf der Holzzettel erst ausgestellt werden, wenn die schriftliche Genehmigung der höheren Forstbehörde zur weiteren Behandlung als Holzabgabe vorliegt.

Datum und Aktenzeichen der Verfügung sind auf dem Holzzettel anzugeben.

Es werden nur die Teile 1, 3 und 6 des Holzzettels verwendet.

3.7 Buchung auf dem Holzbestandskonto

Bei jeder Holzabgabe ist das Holz auf dem Holzbestandskonto — Vordruck HVM 2 — in Ausgabe und Bestand abzubuchen.

3.8 Vorläufige Abfuhrerlaubnis

Holzkäufern kann ausnahmsweise die Abfuhr von Holz gestattet werden, ohne daß der von der Kasse quittierte oder mit Zahlungsbestätigung versehene Teil 4 des Holzzettels vorliegt. In diesem Falle ist wie folgt zu verfahren:

a) 1. Möglichkeit (nur bei Sofortzahlung)

Das Forstamt händigt dem Käufer eine ausgefüllte Zahlkarte aus. Auf der Rückseite des Zahlkartenabschnittes, der für die Kasse bestimmt ist, ist zu vermerken: Forstwirtschaftsjahr, Forstamt und Holzzettel-Nr. Nachdem der Käufer den Betrag bei der Post eingezahlt hat, gibt er den Einlieferungsschein beim Forstamt ab.

b) 2. Möglichkeit (bei Sofortzahlung oder Teilzahlung)

Der Käufer legt dem Forstamt eine Bescheinigung der Kasse vor, aus der hervorgehen muß, daß der Kaufpreis — bei Teilzahlung zusätzlich das Angeld — eingegangen ist, der Betrag für das betreffende Forstamt und die entsprechende Holzzettel-Nr. gebucht wurde und welche Holzzettel der Käufer bereits aufgrund von Teilzahlungen für diesen Kauf erhalten hat.

c) In den Fällen zu a) und b) verwendet das Forstamt für die Abfuhrerlaubnis einen Holzzettel mit der Aufschrift „Zwischenzettel“. Dieser Zwischenzettel ist rechnerisch festzustellen und vom Forstamt mit der Bescheinigung zu versehen: „Einzahlung nachgewiesen“.

Es werden nur die Teile 3, 4 und 6 benutzt.

Der Teil 3 des Zwischenzettels wird dem Forstbetriebsbeamten zugestellt. Der Forstbetriebsbeamte verwahrt den Zwischenzettel bis zum Eingang des eigentlichen Holzzettels. Der Teil 4 wird dem Holzkäufer ausgehändigt.

Der Teil 6 wird mit der Zahlungsbestätigung (Einlieferungsschein oder Bescheinigung der Kasse) im Forstamt so lange aufbewahrt, bis der eigentliche Holzzettel beim Forstbetriebsbeamten vorliegt.

Zwischenzettel werden nicht auf dem Holzbestandskonto abgebucht.

4 Schlüsselverzeichnis

Für die Holzbuchführung gelten folgende Schlüssel:

4.1 Bestandesklassen

Eiche	U 140 = 11
	U 160 = 12
	U 180 = 13
Buche u. Al/h	U 120 = 21
	U 140 = 22
	U 160 = 23
Sonst. Lbh./n	U 60 = 31
	U 80 = 32
	U 100 = 33
Pappel	U 30 = 41
	U 35 = 42
	U 40 = 43
Roteiche	U 80 = 51
	U 100 = 52
Edellaubholz	U 100 = 53
	U 120 = 54
	U 140 = 55
Laubholz	U 120 = 56
	U 140 = 57
Kiefer	U 80 = 61
	U 100 = 62
	U 120 = 63

Fichte	U 60 = 71
	U 70 = 72
	U 80 = 73
	U 90 = 74
	U 100 = 75
Lärche	U 60 = 81
	U 80 = 82
	U 120 = 83
	U 140 = 84
Douglasie	= 86
Nadelholz	U 80 = 87
	U 90 = 88
	U 100 = 89
Umwandlung	= 91
Niederwald	= 95

4.2 Baumarten

Eiche (ohne Roteiche)	EI
Rotbuche	BU
Hainbuche	HB
Esche	ES
Ahorn	AH
Ulme	UL
Linde	LI
Nußbaum	NB
Edelkastanie	EK
Kirsche	KR
Wildobst	WO
Roteiche	RE
Birke	BI
Erle	ER
Akazie	AK
Weide	WE
Eberesche	EB
Roßkastanie	RK
Pappel	PA
Anderes Laubholz	AL
Kiefer (ohne Weymouthskiefer)	KI
Lärche	LA
Weymouthskiefer	WK
Fichte	FI
Douglasie	DO
Tanne	TA
Anderes Nadelholz	AN

4.3 Sorten

Holzeinnahme	Holzausgabe	
Langholz	L	Langholz
		Stammholz
		Furnierholz
		Teilfurnierholz
		Masten
		Rammpfähle
		Grubenholz
		Schwellen
Industrieholz		Industrieholz lang*)
lang	I	Normal
		Fehlerhaft
		Krank
		Gemischt
Stangen	P	Stangen*)
Schichtholz	S	Schichtholz*)
unentrindet	SU	
entrindet	SE	

Industrieschichtholz*)	
Normal	SIN
Fehlerhaft	SIF
Krank	SIK
Gemischt	SIN/K

Liegen-
gebliebene
Stücke *) Ergänzung des jeweiligen
LS Schlüssels an letzter Stelle bei:
Gewichtsverkauf atro = A
Gewichtsverkauf lutro = L
Stückverkauf = S

4.4 Holzausgabe/Verkaufsart

Lfd. FWJ Freier Vorverkauf	L 1
Lfd. FWJ Freier Nachverkauf	L 2
Lfd. FWJ Versteigerung	L 3
Lfd. FWJ Submission	L 4
Lfd. FWJ Selbstwerbung	L 5
Lfd. FWJ Sonstiges	L 6
Reste Freier Nachverkauf	R 2
Reste Versteigerung	R 3
Reste Submission	R 4
Reste Selbstwerbung	R 5
Reste Sonstige	R 6

4.5 Holzausgabe/Entrinden

Unentrindet	1
Handentrindet	2
Maschinenentrindet	3

4.6 Holzausgabe/Rücken

Gerückt	1
Frei Werk	2
Ungerückt	3

4.7 Holzausgabe/Schadholz

Normalholz	1
Durch met. Fremdkörper wertgemindert	2
Sonstiges Schadholz	3

5 Schlußbestimmungen

5.1 Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschrift über die Holzverbuchung in den Staatsforsten des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 24. 9. 1965 (SMBl. NW. 79032), und die Vorschrift über die maschinelle Holzverbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 1. 6. 1970 (SMBl. NW. 79032), außer Kraft.

5.2 Mit Zustimmung des Kultusministers gilt diese Vorschrift auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

5.3 Bei Durchführung dieser Vorschrift sind die Vordrucke HVM 1 bis 10 zu verwenden. Ein Mustersatz dieser Vordrucke, die sich für eine Veröffentlichung nicht eignen, wird den Forstämtern gesondert zugestellt.

— MBl. NW. 1973 S. 406.

8300

**Verordnung zur Durchführung
des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 2. 1972 — II B 2 — 4203 — (2/72)

Der RdErl. v. 31. 1. 1962 (SMBl. NW. 8300) ist wie folgt zu ändern:

In den Ausführungen unter „Zu § 12“ erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

Bei der Anwendung des § 12 Abs. 1 der Verordnung sind nur Hausgrundstücke, nicht dagegen unbebaute Grundstücke zu berücksichtigen. Ein Hausgarten, der nicht in einem angemessenen Größenverhältnis zu dem Hausbesitz steht, zählt nicht zu den bei der Anwendung des § 12 Abs. 1 der Verordnung zu berücksichtigenden Grundstücken. Ist auf einem Grundstück, das zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehört, ein weiteres bebautes Mietgrundstück erstellt, so ist das Einkommen getrennt nach Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gemäß §§ 8 oder 9 der Verordnung und aus Einkünften aus Hausbesitz nach § 12 Abs. 3 ff der Verordnung zu ermitteln.

Diese Änderung ist deshalb notwendig, weil das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 24. 6. 1971 — 8 RV 797/70 — eine andere Rechtsauffassung vertreten hat, als sie meinem RdErl. v. 31. 1. 1962 zu Grunde liegt.

In den bereits abgeschlossenen Fällen, in denen schon bindend im Sinne der bisher von mir vertretenen Rechtsauffassung entschieden worden ist, sind auf Antrag Zugunstenbescheide nach § 40 VwG unter Beachtung der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift Nr. 8 zu erteilen.

— MBl. NW. 1972 S. 409.

II.

Innenminister

Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes Bezeichnung der während der Übergangszeit zuständigen Registerbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1972 —
I C 3/13 — 42.50

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nachstehende Allgemeine Verfügung v. 7. 1. 1972, die im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1972 veröffentlicht werden wird, erlassen.

„Nach § 71 Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) werden die Aufgaben des Zentralregisters und des Erziehungsregisters während einer Übergangszeit von den bisher zuständigen Strafregisterbehörden wahrgenommen, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind.

Diese Behörden zeichnen bei der Ausstellung von Führungszeugnissen und bei der Erteilung von unbeschränkter Auskunft aus dem Register wie folgt:

„Staatsanwaltschaft
— Registerbehörde —“

— MBl. NW. 1972 S. 410.

Anderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1972 — I D 1 — 2413

Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zulassungsnummer
I. Neuzulassungen				
Beaupoil	Norbert	21. 3. 1943	Münster Augustastraße 25	B 38
Bonczek, Dr. Professor	Willi	18. 10. 1907	Essen Baumstraße 38	B 39
Claren	Hartmut	27. 8. 1940	Neuss Kanalstraße 45	C 6
Henschel	Dieter	26. 7. 1940	Wesseling Birkenstraße 30	H 42
Kehlen	Erhard	14. 1. 1940	Recklinghausen Westerholter Weg 134	K 44
Langer	Gerold	4. 8. 1935	Bünde Eschstraße 70	L 13
Töpfer	Klaus	8. 3. 1939	Rösrath-Hoifnungsthal Hauptstraße 151	T 15
Wächtler	Rolf	14. 5. 1941	Wesseling Birkenstraße 30	W 25
Werner	Hansjoachim	21. 12. 1935	Essen Cranachstraße 56	W 26

Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zulassungsnummer
II. Löschungen				
Herden	Walter	15. 9. 1894	Duisburg Moselstraße 35	H 22
Rojahn	Günter	30. 11. 1937	Duisburg Moselstraße 35	R 18
Roth	Wilhelm	29. 6. 1895	Brühl Kölnstraße 5	R 3
Schlechta	Georg	11. 9. 1897	Porz Voltastraße 8	S 45

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Dahm	Johannes	4. 11. 1935	Olpe/Biggese Pannenklopferstraße 3	D 24
Friedrich	Ernst	27. 10. 1924	Iserlohn Albrechtstraße 5	F 16
Giebelhausen	Gerhard	19. 12. 1908	Witten-Heven Billerbeckstraße 39a	G 10
Gude	Josef	5. 3. 1908	Siegburg Alfred-Keller-Straße 65	G 17
Janssen	Bernd	5. 4. 1940	Marl Bachstraße 26	J 6
Thomas, Dr.-Ing.	Hans-Herbert	5. 7. 1927	Iserlohn Albrechtstraße 5	T 10
Witt	Hermann	21. 6. 1907	Detmold 1 Gutenbergstraße 36	W 12

— MBL. NW. 1972 S. 410.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat E. Bungter
zum RegierungsdirektorOberregierungsrat Dr. H. Lowinski
zum Regierungsdirektor

— MBL. NW. 1972 S. 411.

Oberregierungsräte

B. Jungkamp,
W. Knafla,
K. Schmitt,
H. Schmitz,
K. Willmes,
Dr. K.-P. Wißmann,
W. Witaschek
zu Regierungsleitenden

Polizeiberräte

E. Sieg,
W. Venn
zu SchutzpolizeidirektorenOberregierungsbaurat W. Geithe
zum RegierungsbaudirektorOberregierungsvermessungsrat H. Meyer
zum RegierungsvermessungsdirektorKriminaloberrat H. Wassen
zum Kriminaldirektor

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektor G. Standke zum Kultusminister

Innenminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren

D. Bischoff,
R. Brüser,
R. Dittus,
W. Krause,
Dr. H. Küppers,
H. Schüffelgen
zu Ministerialräten

Regierungsbaudirektoren

L. Albrecht,
B. Krause,
R. Wichmann
zu Ministerialräten

Schutzpolizeidirektoren

U. Braun,
F. Preuß
zu Leitenden Schutzpolizeidirektoren**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-WestfalenOberregierungsrat Dr. H.-G. Gahlen
zum Regierungsdirektor**Regierungspräsident — Aachen —**Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr.-Ing. R. Schmidt
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsrat J. Baron von Engelhardt
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungs- und Brandrat H. Pillath
zum Oberregierungs- und -brandrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsassessor B. Gollos
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsvermessungsdirektor H. Bach
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsassessorin R. Spiecker
zur Regierungsrätin

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsdirektor H.-M. Stegelmeyer
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat K.-D. Koehler
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat L. Busse
zum Oberregierungsrat

Polizeipräsident — Aachen —

Leitender Regierungsdirektor F. Fehrmann
zum Polizeipräsidenten

Polizeipräsident — Bonn —

Abteilungsdirektor H. Botschen
zum Polizeipräsidenten

Sonderprüfamt für die Universität Bochum

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. O. Götzelmann
zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat B. Jungkamp
zum Innenminister

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr.-Ing. R. Schmidt
zum Regierungspräsidenten in Aachen

Regierungspräsident — Aachen —

Leitender Regierungsdirektor F. Fehrmann
zum Polizeipräsidenten in Aachen

Regierungsvermessungsdirektor H. Bach
zum Regierungspräsidenten in Köln

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsrat Dr. J. Bauer
zum Innenminister

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungs- und Vermessungsrat Dipl.-Ing. K. Plücker
zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk Essen

Regierungspräsident — Köln —

Abteilungsdirektor H. Botschen
zum Polizeipräsidenten in Bonn

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektor Dr. O. Lenze

Regierungspräsident — Detmold —

Oberregierungsrat W. Schelhase

Landesprüfamt für Baustatik

Leitender Regierungsdirektor H. West

Es ist verstorben:

Regierungspräsident — Münster —

Leitender Regierungsdirektor Dr. Th. Bongartz

— MBl. NW. 1972 S. 411.

Berichtigung

(MBl. NW. 1971 S. 1844)

Personalveränderungen

Innenminister

Auf Seite 1845 muß es richtig heißen:

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident — Bonn —

Polizeipräsident Dr. V. Portz

— MBl. NW. 1972 S. 412.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.